

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Gifhorn

Stellungnahme vom 11.03.2021

Zum o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die Änderung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unter Berücksichtigung des u.a. Punktes grundsätzlich keine Bedenken.

Aus der Begründung zu o.a. Bebauungsplan geht nicht eindeutig hervor, um welche Art der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) es sich handelt. Dieses sollte ausführlicher erläutert werden.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein grundsätzliches Bedenken gegenüber der Planung besteht. Die Begründung wird ergänzt.

Begründung:

Es wird eine Überarbeitung des Begründungstextes vorgenommen, dass es sich bei der Maßnahme der Innenentwicklung um die Wiedernutzbarmachung bestehender Gewerbeflächen handelt.

Die Verfahrens- und Formvorschriften werden selbstverständlich eingehalten.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen oder Bedenken

Brandschutz

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

nicht in Arbeitsblatt W405 enthalten, daher Festlegung:

Gewerbegebiet (GE), [keine Angabe der Vollgeschosse, GRZ: 0,7, GFZ: 0] mit min. 96 m³/h,

Bemessung:

Gegen den B – Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen Gewerbegebiet (GE) mit min. 96 m³/h, für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).
2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes und wird im Brandschutzkonzept nachgewiesen.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleiten bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen.
§ 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Beschluss:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Beachtung bei der Realisierung in den Begründungstext aufgenommen.

Begründung:

Die Vorgehensweise dient der Rechtssicherheit.

Bemerkung:

Da es sich um den bestehenden Gewerbepark am Waller See handelt und lediglich eine Umnutzung im Rahmen der bestehenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen stattfinden soll, ist davon auszugehen, dass der vorbeugende Brandschutz in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden kann.

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

Untere Denkmalschutzbehörde

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und in stand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

Begründung:

Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Beachtung bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen.

Bemerkung:

Das Auftreten von Bodendenkmalen ist nicht zu erwarten, sollten allerdings im Rahmen von Erdarbeiten dennoch Hinweise auf Denkmale auftreten, ist die Kreisarchäologie zu verständigen.

Kreisstraßenwesen

Belange von Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Folgt später

Untere Abfallbehörde

Keine Bedenken

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken.

2	NLSTBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
3	NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
4	NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	Stellungnahme vom 17.02.2021

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches und innerhalb der An- und Abflugsektoren des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg.

Wenn die Höhe der Gebäude, wie dargestellt, auf 16,50 m über Erdoberfläche begrenzt wird, bestehen seitens der Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Schwülper. Bis zu einer Höhe von etwa 50 m über Grund dürfen Gebäude ohne weitere Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde errichtet werden. Darüber hinaus wäre eine Zustimmung erforderlich.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht werden.

Begründung:

Die Höhe der baulichen Anlagen ist auch weiterhin, wie dargestellt, auf 16,50 m begrenzt.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Lage des Plangebietes innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens wird zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen.

5 Fernstraßen-Bundesamt, Ref. S1, Leipzig Stellungnahme vom 11.02.2021

Vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten, so dass diese im Verfahren beteiligt werden kann.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit, was eine spätere gesonderte Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bei der Vorhabensrealisierung erübrigt.

Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Träger wurde am Planverfahren beteiligt, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

6 Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest, Hannover keine Stellungnahme

7 NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig keine Stellungnahme

8 Wasserverband Gifhorn Stellungnahme vom 11.03.2021

keine Anregungen und Bedenken

9 Regionalverband Großraum Braunschweig Stellungnahme vom 02.03.2021

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung habe ich zu dem o. g. Bebauungsplan im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Hinweise einzubringen.

In der zugesandten gutachterlichen Stellungnahme "Die Gemeinde Schwülper als Standort für einen Fachmarkt für Waffen und Jagdbedarf" von November 2020 des Gutachterbüros Dr. Lademann & Partner wird dezidiert die Agglomerationsregelung gem. Abschnitt 2, 3 Ziffer 02 Satz 3 LROP 2017 geprüft. Der Gutachter kommt letztendlich zu der Bewertung, dass eine Agglomeration mit den bereits ansässigen Betrieben (Reitsportbedarf sowie Motorradhandel) u. a. durch eine fehlende Sortimentsüberschneidung und somit jeweils unterschiedlichen Kundengruppen nicht gegeben ist, Diese Auseinandersetzung findet ebenfalls in der Begründung des Bebauungsplans "Interkommunaler Gewerbepark Waller See-Braunschweig" statt.

Des Weiteren ist die textliche Festsetzung des Bebauungsplans für die Ansiedlung eines Betriebes von Waffen und Jagdbedarf mit einer Verkaufsfläche von 500 m entsprechend eng gehalten. In dem Gewerbegebiet sind neben Betrieben des Fahrzeugeinzelhandels nur Betriebe mit dem Kernsortiment Waffen und Jagdbedarf zulässig.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 05.03.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergwerkseigentums. Die Berechtigungsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern:

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bergwerkseigentum	Harxbüttel	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH	Eisenerz

Beschluss:

Die Hinweise zu Grundeigentümerrechten sowie zu Bergwerkseigentümern für das Plangebiet werden zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen.

Begründung:

Dingliche Nutzungsrechte o.Ä. bestehen nach Information der Gemeinde nicht für das Plangebiet. Grundsätzlich kann hier nur der Eigentümer Auskunft erteilen, ob ein entsprechendes Nutzungsrecht für sein Grundstück besteht.

Das sich die Flächen des Plangebietes im Bergwerkseigentum zu Förderung von Bodenschätzen befinden, steht dem Ziel der Planung nicht entgegen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass im Gewerbepark Waller See ein Abbaugelände für Eisenerz entstehen wird.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Braunschweig/ Uferstraße	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Lei- tung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 26 Walle-Wolfsburg	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Be- trieb

Beschluss:

Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungsbeständen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die konkrete Lage der Leitungen wurde nicht mitgeteilt, allerdings wurden die entsprechenden Träger im Planverfahren ebenfalls beteiligt.

Die Avacon verfügt nicht über Leitungen im Plangebiet. Die Anlagen der Gasunie werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschluss:

Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Da der Bereich der Änderung weitgehend bebaut ist, kann nicht von weitreichenden Problemen ausgegangen werden, die unbekannt sind.

12 Wintershall DEA Deutschland AG, Wietze keine Stellungnahme

13 Wintershall Holding GmbH, Barnstorf keine Stellungnahme

14 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 09.02.2021

nicht betroffen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 22.02.2021

nicht betroffen

PLEdoc GmbH, Essen Stellungnahme vom 22.02.2021

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Anlage: Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen des Ver- bzw. Entsorgungsunternehmens nicht im Plangebiet befinden und Planung nicht eingeleitet sind.

15a Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover Stellungnahme vom 10.02.2021

Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine Planungsauskunft wurde gestellt und die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt.

15b Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover Stellungnahme vom 12.02.2021

Seit dem **01.01.2021** haben wir die Beantwortung von **E-Mail-Anfragen** auf Leitungsauskünfte **eingestellt**.

Ihre Anfrage wurde daher nicht mehr abschließend bearbeitet. Ihr geplantes Vorhaben berührt von uns verwaltete Versorgungsanlagen. Unserer Aufforderung, die Anfrage erneut über das BIL-Leitungsauskunftsportal einzustellen, sind Sie bis heute nicht nachgekommen.

Bitte beachten Sie, dass bis zum Erhalt unserer endgültigen Stellungnahme über das BIL-Portal jegliche Maßnahmen im Schutzstreifen unserer Erdgashochdruckanlagen nicht zulässig sind.

Wir fordern Sie daher dringend in Ihrem eigenen Interesse auf, die Anfrage im BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzustellen, damit keine weiteren Verzögerungen erfolgen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns im Voraus für Ihre Mithilfe.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine Planungsauskunft wurde gestellt und die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt.

15c Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover Stellungnahme vom 18.02.2021

Mit Ihrer E-Mail vom 09.02.2021 haben Sie uns über die bevorstehende Ausführung der Maßnahme(n) TÖB-Beteiligung - Interkommunaler Gewerbepark Waller See-Braunschweig, 2. Änderung, Gem. Schwülper unterrichtet und um Auskunft unserer im Bau-/Planungsfeld liegenden Versorgungsleitungen gebeten.

Daraufhin erhielten Sie die Nachricht, dass Leitungsauskünfte ab dem 1. Januar dieses Jahres ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> eingeholt werden können.

Wir haben Sie mehrfach per E-Mail und telefonisch aufgefordert, Ihre Anfrage in BIL einzustellen, u. a. mit dem Hinweis, dass eine Betroffenheit der von uns beauskunfteten Erdgashochdruckleitungen vorliegt.

Sie sind dieser Aufforderung bis heute nicht nachgekommen.

Wir fordern Sie letztmalig auf, die Anfrage auf Leitungsauskunft bei BIL einzustellen.

Für den Fall, dass die Arbeiten bereits durchgeführt und in diesem Zusammenhang auch Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich ausgeführt wurden, behalten wir uns vor, unsere Erdgashochdruckleitung freizulegen und den Aufwand hierfür Ihnen in Rechnung zu stellen. Sollten darüber hinaus Schäden an der Leitung bzw. dem begleitenden Betriebskabel festgestellt werden, die auf Ihre Maßnahme zurückzuführen sind, werden die Reparaturkosten selbstverständlich ebenfalls eingefordert. Wir werden in jedem Fall kontrollieren, ob im Leitungsbereich - Ihrem angezeigten Maßnahmenbereich - Tiefbaumaßnahmen durchgeführt wurden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine Planungsauskunft wurde gestellt und die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt.

15d Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover Stellungnahme vom 08.03.2021

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Hannover
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: 0511 / 640 607-1045

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

- Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.

- Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.
- Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.
- Die Zugänglichkeit des Leitungsschutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen.
- Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen.
- Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0026.000 Walle - Wolfsburg	250	8,00	Ja	BP 2

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/BEGRÜNDUNG/BEMERKUNG

Anlagen: Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden sie unter
www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Aufgrund der Verlagerung des Plangebietes, ist der Verlauf der Erdgastransportlei-
tung von der Planung nicht länger betroffen.

16 Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) keine Stellungnahme

17 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover Stellungnahme vom 10.02.2021
nicht betroffen

18 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders./Bremen e.V. keine Stellungnahme

19 Abwasserverband Braunschweig keine Stellungnahme

20 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal keine Stellungnahme

21 Unterhaltungsverband Oberaller Stellungnahme vom 12.02.2021
nicht betroffen

22 Unterhaltungsverband Schunter keine Stellungnahme

23 Unterhaltungsverband Oker keine Stellungnahme

24 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme

25 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 12.03.2021

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirt-
schaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt
Stellung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll im Gewerbepark am Waller See eine neue Nutzung
für das betroffene Grundstück ermöglicht werden. Es soll ein Einzelhandelsbetrieb für Waffen
und Jagdbedarf angesiedelt werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie landwirtschaft-
liche Betriebe sind im unmittelbaren Nahbereich nicht vorhanden. Laut Planunterlagen sind
eventuell notwendige Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstück umzusetzen.

Zu dem Planvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken vor-
gebracht werden.

26 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme

27 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 17.02.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Beschluss:

Die Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Bemerkung:

Auch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich verlagerten Plangebietes, befinden sich Sammelleitungen nicht im Geltungsbereich. Diese verlaufen in der angrenzenden Verkehrsfläche/ Straße und sind von der Planung nicht betroffen.

Es befinden sich lediglich Hausanschlüsse im Plangebiet, die einer privatrechtlichen Regelung unterliegen.

28	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
29	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme
30	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
31	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 11.03.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.02.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Anlagen des Trägers befinden und Planungen nicht eingeleitet sind.

Die Hinweise zur Beteiligung bei möglichen Neuordnungen der Sammelleitungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass planbedingt eine Umverlegung bestehender Anlagen erforderlich sein wird.

32	WOBCOM GmbH, Wolfsburg	keine Stellungnahme
33	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	keine Stellungnahme
34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme
35	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
36	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hannover	keine Stellungnahme

37 LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 09.03.2021

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.03.2021 zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Interkommunaler Gewerbepark Waller See - Braunschweig" in der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle.

Gegen die Änderungen der Baunutzung bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine Bedenken vorgebracht werden.

38	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme
----	------------------------	---------------------

39 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 10.02.2021

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und

dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt, es wird eine Luftbildauswertung vorgenommen.

Begründung:

Die Vorgehensweise dient der Rechtssicherheit.

40 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 09.02.2021

nicht berührt

41 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 10.02.2021

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-185-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Trägers durch die Planung nicht berührt werden.

42 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 17.02.2021

keine Bedenken

43 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg keine Stellungnahme

44	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	keine Stellungnahme
45	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
46	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
47	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
48	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
49	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
50	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
51	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme

52 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 09.02.2021

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen des Ver- bzw. Entsorgungunternehmens nicht im Plangebiet befinden und Planung nicht eingeleitet sind.

Bemerkung:

Es wurde sämtliche für das Gemeindegebiet bekannten Ver- und Entsorgungsträger im Planverfahren beteiligt und die eingegangenen Stellungnahmen werden berücksichtigt.

53 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme vom 09.02.2021

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

54 Purena GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 09.02.2021

Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen haben wir sorgfältig geprüft.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Anschreiben der Avacon Netz AG.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen des Ver- bzw. Entsorgungsunternehmens nicht im Plangebiet befinden und Planung nicht eingeleitet sind.

Bemerkung:

Die Avacon wurde im Planverfahren beteiligt und die eingegangenen Stellungnahme wurde berücksichtigt.

55	Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmst., über: SG Papenteich	keine Stellungnahme
56	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter	keine Stellungnahme
57	Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung	keine Stellungnahme

Sonstige Interessenverbände

IV1	KONU, Wittingen	keine Stellungnahme
IV2	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme
IV3	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme

Nachbargemeinden

N1	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Wendeburg	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Adenbüttel	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Vordorf	keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahme vom 11.03.2021	1
2	NLSTBV, regionaler GB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
3	NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme	3
4	NLSTBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr	Stellungnahme vom 17.02.2021	3
5	Fernstraßen-Bundesamt, Ref. S1, Leipzig	Stellungnahme vom 11.02.2021	4
6	Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest, Hannover	keine Stellungnahme	4
7	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme	4
8	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 11.03.2021	4
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 02.03.2021	5
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 05.03.2021	5
11	REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord	keine Stellungnahme	6
12	Wintershall DEA Deutschland AG, Wietze	keine Stellungnahme	7
13	Wintershall Holding GmbH, Barnstorf	keine Stellungnahme	7
14	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 09.02.2021	7
	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 22.02.2021	7
	PLEdoc GmbH, Essen	Stellungnahme vom 22.02.2021	7
15a	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 10.02.2021	7
15b	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 12.02.2021	8
15c	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 18.02.2021	8
15d	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 08.03.2021	9
16	Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	keine Stellungnahme	11
17	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover	Stellungnahme vom 10.02.2021	11
18	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nieders./Bremen e.V.	keine Stellungnahme	11
19	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	11
20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal	keine Stellungnahme	11
21	Unterhaltungsverband Oberaller	Stellungnahme vom 12.02.2021	11
22	Unterhaltungsverband Schunter	keine Stellungnahme	11
23	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	11
24	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	11
25	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 12.03.2021	11
26	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme	11
27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 17.02.2021	11
28	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	12
29	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	12
30	Deutsche Bahn AB, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	12
31	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 11.03.2021	12
32	WOBCOM GmbH, Wolfsburg	keine Stellungnahme	13
33	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	keine Stellungnahme	13
34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	13
35	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	13
36	Landesnahverkehrsges. Niedersachsen mbH (LNVG), Hannover	keine Stellungnahme	13
37	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 09.03.2021	13
38	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	13
39	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 10.02.2021	13
40	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 09.02.2021	14
41	BAIUD Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 10.02.2021	14
42	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 17.02.2021	14
43	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	14
44	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	keine Stellungnahme	15
45	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	15
46	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	15
47	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	15
48	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	15

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

49	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	15
50	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	15
51	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	15
52	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 09.02.2021	15
53	TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten	Stellungnahme vom 09.02.2021	15
54	Purena GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 09.02.2021	15
55	Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmst., über: SG Papenteich	keine Stellungnahme	15
56	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter	keine Stellungnahme	16
57	Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung	keine Stellungnahme	16
Sonstige Interessenverbände			16
IV1	KONU, Wittingen	keine Stellungnahme	16
IV2	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme	16
IV3	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	16
Nachbargemeinden			16
N1	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme	16
N2	Gemeinde Wendeburg	keine Stellungnahme	16
N3	Gemeinde Adenbüttel	keine Stellungnahme	16
N4	Gemeinde Vordorf	keine Stellungnahme	16